



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Riemer, Pingsdorfer
Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

1. die [REDACTED]
[REDACTED]

2. die [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerinnen,

Verfahrensbevollmächtigte

zu 1:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte

zu 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wird der Antrag des Antragstellers auf Durchführung eines selbständigen
Beweisverfahrens zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe:

Der Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens war insgesamt zurückzuweisen, da er gegen beide Antragsgegnerinnen unzulässig ist.

1.

Die Voraussetzungen von § 485 Abs. 1 ZPO, nämlich die Zustimmung des Gegners oder drohender Beweismittelverlust, werden von dem Antragsteller nicht geltend gemacht und liegen auch erkennbar nicht vor.

2.

Überdies ist auch eine Zulässigkeit nach § 485 Abs. 2 ZPO hier nicht gegeben.

a.

Im Hinblick auf die Antragsgegnerin zu 1) mangelt es an einem rechtlichen Interesse des Antragstellers an der Feststellung des Zustandes seiner Person, da diese Feststellung nicht der Vermeidung eines Rechtsstreits zu dienen vermag.

Der Antragsteller behauptet, er sei seit dem 12.04.2023 berufsunfähig (Bl. 6 d.A.) und stützt sich insoweit auf das von der Antragsgegnerin zu 2) eingeholte Gutachten des Dr. [REDACTED] vom 17.04.2023 (Bl. 63 ff. = Bl. 3506 ff. d.A.). Er begehrt daher Leistungen aus seiner bei der Antragsgegnerin zu 1) bestehenden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Die Antragsgegnerin zu 1) bestreitet (Bl. 3245 d.A.) die Angaben des Antragstellers (Bl. 10 f., 38, 91 ff. d.A.) zu dem von ihm zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Beruf. Das ist ihr - entgegen der Ansicht des Antragstellers (Bl. 3480 d.A.) - im Rahmen des hiesigen Verfahrens unbenommen. Die Antragsgegnerin zu 1) hat bei der Leistungsprüfung vom Antragsteller Angaben zu seinem Berufsbild erfragt (Bl. 91 ff. d.A.) und gelangte auf dieser Grundlage zu der Beurteilung, dass eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bei dem Antragsteller nicht vorliege. Dass sie die Angaben des Antragstellers zur Grundlage Ihrer Prüfung gemacht hat, hat nicht zur Folge, dass sie diese Angaben in einem gerichtlichen Verfahren nicht bestreiten darf. Eine derartige Bindung des Versicherers an außergerichtliche Angaben des Versicherungsnehmers ergibt sich weder aus vertraglichen, noch aus gesetzlichen Vorschriften.

Das Gericht kann dem Sachverständigen bezüglich des Berufsbildes des Antragstellers auch keine Anknüpfungstatsachen mitgeben (so aber der Antragsteller, Bl. 3480 d.A.), da diese zwischen den Parteien gerade streitig sind. Es kommt auch auf alle Feinheiten des Berufsbildes an, insbesondere die genauen Einzelheiten hinsichtlich möglichen Auslösern für psychische Belastungen, da der Antragsteller selbst behauptet, in keinem Beruf, der ihn solchen Belastungen aussetzt, ausüben zu können (S. 12 der Antragsschrift, Bl. 14 d.A.). Eine generelle Berufsunfähigkeit in jedwedem Beruf steht nicht in Rede. Das Gericht müsste also aufklären, wie sich die Tätigkeit des Antragstellers zuletzt in gesunden Tagen konkret darstellte. Dies könnte nur durch Einvernahme von Zeugen zu diesem Beweisthema geschehen. Eine vorherige Klärung der Anknüpfungstatsachen durch Zeugenvernehmung ist im selbständigen Beweisverfahren allerdings unzulässig (OLG Köln, Beschluss vom 11. April 2008 – I-20 W 11/08 –, Rn. 4, juris).

Es bliebe somit nur die Möglichkeit, ein Sachverständigengutachten auf Grundlage der Angaben des Antragstellers zu seiner letzten beruflichen Tätigkeit in gesunden Tagen einzuholen. Ein Sachverständigengutachten, das ausschließlich auf Vorgaben beruht, die die Antragsgegnerin bestreitet und die zwangsläufig im Rahmen eines streitigen Verfahrens geklärt werden müssen, von denen von vornherein nicht anzunehmen ist, dass die Antragsgegnerin sie unter dem Eindruck eines weiteren Gutachtens akzeptieren und insgesamt einlenken werde, ist aber im Hinblick auf eine außerprozessuale Streitbeilegung ungeeignet (OLG Köln, Beschluss vom 11. April 2008 – I-20 W 11/08 –, Rn. 4, juris). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin zu 1) zu einem irgendwie gearteten Entgegenkommen bereit sein könnte, wenn sie mit einem gerichtlichen eingeholten Gutachten konfrontiert würde, das zwar im Sinne des Antragstellers ausfällt, aber ausschließlich auf seinen Angaben beruht.

b.

Auch im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu 2) ist der Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens unzulässig, weil es an einem rechtlichen Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung des Zustandes seiner Person fehlt.

Insoweit gibt es überhaupt keinen Rechtsstreit, dessen Vermeidung das vorliegende selbständige Beweisverfahren dienen könnte. Der Antragsteller behauptet auf Grundlage des von der Antragsgegnerin zu 2) eingeholten Gutachtens von Dr. [REDACTED] vom 17.04.2023, seit dem Tag der Begutachtung - das war der 12.04.2023 - berufsunfähig zu sein. Die Antragsgegnerin zu 2) hat in Ansehung dessen gemäß § 15 Abs. 1b MB/KT für einen 3-monatigen Nachleistungszeitraum noch Krankentagegeld in voller Höhe gezahlt und danach (wegen Nr. 35 der Tarifbedingungen Teil II) für weitere 3 Monate noch Krankentagegeld in Höhe von 50

% (Schreiben der Antragsgegnerin zu 2) vom 08.01.2024, Bl. 243 d.A.; s. auch Antragsschrift Bl. 14 f., 17 f. d.A. sowie Stellungnahme der Antragsgegnerin zu 2), Bl. 3491 d.A.). Sie hat folgerichtig zum 11.10.2023 ihre Leistungen eingestellt, nachdem sie ihre vertraglichen Leistungspflichten unter Annahme einer zum 12.04.2023 eingetretenen Berufsunfähigkeit erfüllt hatte. Ein Rechtsstreit zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin zu 2) ist mithin gerade nicht zu besorgen. Wenn der Antragsteller sich dagegen absichern möchte, dass eine gerichtliche Beweisaufnahme nicht die von ihm behauptete Berufsunfähigkeit bestätigt mit der Folge, dass die Krankentagegeldversicherung mit der Antragsgegnerin zu 2) fortbestünde, kann und muss er andere prozessuale Mittel ergreifen, um die Antragsgegnerin zu 2) an dieses Beweisergebnis zu binden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf insgesamt 268.052,95 EUR festgesetzt, der sich wie folgt aufgliedert:

Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 1):

- 38.038,00 EUR für BU-Renten im Vergangenheitszeitraum April 2023 bis Februar 2024 (11 x 3.458,00 EUR)
 - 8.402,79 EUR für Beitragsbefreiungen in der Vergangenheit (11 x 763,89 EUR)
 - 145.236,00 EUR für künftige BU-Renten (42 x 3.458,00 EUR)
 - 32.087,16 EUR für künftige Beitragsbefreiungen (42 x 763,98 EUR)
- = 223.763,95 EUR

Verfahren gegen die Antragsgegnerin zu 2):

- 5.050,50 EUR als Differenzbetrag bzgl. des im Zeitraum 12.07. bis 11.10.2023 geleisteten Krankentagegeldes
- 18.981,00 EUR für Krankentagegeld im Vergangenheitszeitraum 12.10.2023 bis 31.03.2024 (171 Tage x 111,00 EUR)
- 20.257,50 EUR für künftige Krankentagegeldleistungen (halbjähriger Bezug, vgl. BGH, MDR 2017, 293)

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist

bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Bonn oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird
hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bonn, 01.07.2024

21. Zivilkammer

Klatt
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Gerbaulet
Richterin am Landgericht

Aulig
Richter am Landgericht